

PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 21.05.2019

Internet

<http://www.verwaltungsgericht.bremen.de>

Entscheidung über Eilantrag Freie Wähler Senatskampagne zum Volksentscheid Rennbahngelände rechtmäßig

Die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Bremen hat gestern (Beschluss vom 20.05.2019 – 1 V 971/19) über den Eilantrag der Partei „Freie Wähler Bremen“ sowie eines ihrer Mitglieder gegen die Öffentlichkeitskampagne des Bremer Senats im Rahmen des Volksentscheids zur Bebauung des Rennbahngeländes entschieden.

Sie hat den Eilantrag abgelehnt, weil die Antragsteller aus zwei Gründen keinen Anspruch auf ein Einschreiten des Gerichts haben:

Die Öffentlichkeitsarbeit des Senats kann vor Gericht nur von den drei benannten Vertretern des Volksbegehrens, nicht jedoch von einer Partei oder einzelnen Bürgern angegriffen werden, auch wenn sie dazu eine Position eingenommen haben.

Die Kampagne ist - gemessen an den Anforderungen der Rechtsprechung, insbesondere einer Entscheidung des Staatsgerichtshofs Bremen aus dem Jahr 1996 - auch inhaltlich nicht zu beanstanden.

Verantwortlich:

Verena Korrell · Am Wall 198 · 28195 Bremen · T: 0421-361 10212 · F: 0421-361 6797 · e-mail: pressestelle@verwaltungsgericht.bremen.de

Dr. Nina Koch · Am Wall 198 · 28195 Bremen · T: 0421-361 4869 · F: 0421-361 6797 · e-mail: pressestelle@verwaltungsgericht.bremen.de

Im Rahmen eines Volksentscheids ist der Senat, anders als bei Wahlen, zunächst nicht zur Neutralität verpflichtet, weil es hier nicht um die Frage geht, ob die in der Bürgerschaft vertretenen Parteien und der Senat selbst weiterhin an der Macht bleiben. Vielmehr sind die Bürger zur Entscheidung über ein Gesetz aufgerufen und treten damit direkt als Gesetzgeber auf. Die Rechtsordnung geht dabei von mündigen Bürgern aus. Als solche darf der Senat sie, ebenso wie im normalen Gesetzgebungsverfahren die Abgeordneten, über seinen Standpunkt informieren. Im Interesse einer umfassend informierten und sachgerechten Entscheidung kann eine Regierung dazu angesichts ihrer besonderen Kenntnis über die Auswirkungen der Entscheidung auf öffentliche Belange sogar verpflichtet sein.

Die Kampagne des Senats hält sich auch an die ihm dabei auferlegte Verpflichtung zur objektiven und sachlichen Information. Damit seien auch pointierte Äußerungen und eine klare Abstimmungsempfehlung bzw. Aufforderung zur Abstimmung mit „Nein“ sowie dessen Darstellung mit einem entsprechenden Kreuz vereinbar.

Die Verwendung von Haushaltsmitteln für die Kampagne ist schließlich angesichts der Rechtmäßigkeit der Öffentlichkeitsarbeit nicht zu beanstanden.

Innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses kann Beschwerde eingelegt werden.